

weiterer Beschlußentwurf:

Als Beigeordnete und als deren Vertreter/innen werden für die Dauer der 13. Wahlperiode folgende Ratsmitglieder bestimmt:

	<u>Beigeordnete/r</u>	<u>Vertreter/in</u>
<u>SPD-Fraktion</u>		
	Hans Grigull	Dr. Heinr. Kleinschmidt
	Lina Meyer	Richard Woldmer
	Helga Grix	Richard Janssen
	Jürjen Heinks	Rico Mecklenburg
	Jenny Tamminga	Hans Abels
	Wilhelm Leeker	Friedhelm Merkentrup
<u>CDU-Fraktion</u>		
	Helmut Bongartz	Ahlich Groeneveld
	Lina-K. Hoffmann	Reinhard Hegewald
	Heinz W. Janßen	Hinrich Odinga
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		
	Hermann Züchner	Chr. Schmidt-Reinders
		Bernd Renken
<u>Stimmvertreter für die/ den Ratsvorsitzende/n:</u>		
	Hans-Dieter Haase	
<u>F.D.P.-Fraktion (Grundmandat)</u>		
	Erich Bolinius	Dr. Kurt-D. Beisser

Begründung:

Der Rat bildet in seiner ersten Sitzung den VA, indem er aus seiner Mitte die Beigeordneten bestimmt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach den Bestimmungen des § 51 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 und 9 NGO (Höchstzahlenverfahren). Die Fraktion, auf die kein Sitz im Verwaltungsausschuß fällt, kann ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß entsenden (Grundmandat). Siehe auch Vorlage-Nr. 13/9.

Bei der Benennung der Beigeordneten durch die Fraktionen ist zu berücksichtigen, daß die/der Ratsvorsitzende der Fraktion oder Gruppe anzurechnen ist, die sie/ihn vorgeschlagen hat. Sie/Er besetzt also automatisch den 1. Sitz der vorschlagenden Fraktion im Verwaltungsausschuß.

Für jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuß vertreten, so kann von ihr ein/e zweite Vertreter/in bestimmt werden.

Die/Der Vertreter/in der/des Ratsvorsitzenden im Verwaltungsausschuß vertritt diese/n nur in ihrer/seiner Eigenschaft als Mitglied (Stimmvertreter).

Gem. Art. 11 (Übergangsregelung) Ziff. 12 Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts gilt die alte Fassung des § 56 Abs. 4 NGO in Bezug auf die Ratsvorsitzende bzw. den Ratsvorsitzenden bei zweigleisigem Kommunalverfassungssystem fort. Demnach dürfen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nicht mit der/dem Ratsvorsitzenden bis zum zweiten Grade verwandt, im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

Die Sitzverteilung und Ausschußbesetzung stellt der Rat durch Beschluß fest (§ 56 Abs. 3 i. V. m. § 51 Abs. 4 NGO).